

Antrag öffentlich	Datum 07.10.2025	Nummer A0217/25
Absender		
CDU/FDP Stadtratsfraktion		
Adressat		
Vorsitzender des Stadtrates Wigbert Schwenke		
Gremium	Sitzungstermin	
Stadtrat	06.11.2025	
Kurztitel		
Umweltzonen überprüfen		

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten zu prüfen, ob die Umweltzone (Begrenzung: Norden: Albert-Vater-Straße (B1) und Walther-Rathenau-Straße, Osten: Schleiniufer und Steubenallee, Süden: Erich-Weinert-Straße und Am Fuchsberg, Westen: Europa-, West- und Südring) aufgehoben werden kann.

Dabei soll insbesondere geprüft werden:

1. ob die aktuellen Messdaten und Immissionsergebnisse nach dem Immissionsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt eine Umweltzone rechtfertigen;
2. ob alternative Maßnahmen ausreichend sein könnten, um etwaige Emissionsbelastungen zu begrenzen;
3. ob die Beibehaltung der Umweltzone verhältnismäßig zu ihrem Nutzen ist;
4. ob Handlungsspielräume rechtlich bestehen, um die Umweltzone abzuschaffen oder einzuschränken, ohne gegen EU- oder Bundesrecht zu verstößen.

Begründung

Der Immissionsbericht 2023¹ des Landes Sachsen-Anhalt stellt fest, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM_{10}) an den relevanten Messstellen der Landeshauptstadt Magdeburg eingehalten werden. Auch die Überschreitungstabellen für das aktuelle Jahr des Umweltbundesamtes lassen auf die Einhaltung der Grenzwerte schließen².

Die Einrichtung der Umweltzone in Magdeburg diente damals dem Zweck, wiederholte Grenzwertüberschreitungen zu verhindern und die Einhaltung der Vorgaben der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) sowie der einschlägigen EU-Richtlinien sicherzustellen.

¹ [Immissionsschutzbericht 2023 für Sachsen-Anhalt](#)

² [Luftdaten | Umweltbundesamt](#)

Rechtliche Grundlage für Luftreinhaltepläne und die darin vorgesehenen Maßnahmen sind neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz insbesondere die EU-Luftqualitätsrichtlinie, zuletzt ersetzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2881. Diese Normen verpflichten die zuständigen Behörden zwar, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Allerdings schreiben sie nicht die Einrichtung oder Beibehaltung bestimmter Einzelmaßnahmen, zu denen Umweltzonen gehören, vor. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen Eingriffe in Grundrechte stets dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen.³ Mit Blick auf die aktuellen Messergebnisse besteht die Möglichkeit, dass die Beibehaltung der Umweltzone nicht mehr erforderlich ist.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 (BVerwG 7 C 26.16)⁴, stellt klar, dass Fahrverbote und Umweltzonen grundsätzlich zulässige Instrumente der Luftreinhalteplanung darstellen, jedoch nur insoweit aufrechtzuerhalten sind, als sie für die Einhaltung der Grenzwerte zwingend notwendig sind. Daraus folgt zugleich eine Pflicht zur kontinuierlichen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen. Sobald die Grenzwerte ohne den Einsatz von Fahrbeschränkungen eingehalten werden, entfällt die rechtliche Grundlage für deren Fortbestand.

Angesichts der aktuellen Immissionslage ist zu prüfen und neu zu bewerten, ob die Fortführung dieser Maßnahme weiterhin rechtlich geboten und verhältnismäßig ist. Eine Fortführung der Umweltzonen ohne tatsächlichen Beitrag zur Sicherstellung der Luftqualität würde eine unverhältnismäßige Belastung der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Alternative Maßnahmen – etwa im Bereich moderner Verkehrssteuerung, Förderung emissionsarmer Fahrzeugflotten sowie Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs – ermöglichen, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.

Julian Schache
Stadtrat
CDU/FDP Stadtratsfraktion

Tim Rohne
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP Stadtratsfraktion

³ BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2018 – Aktenzeichen 7 C 30.17

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2018 – Aktenzeichen 7 C 26.16